

Kritik gegen Kritik.

In der *Historischen Zeitschrift*, Bd. 96 (1906), S. 481–486, bespricht Professor Brandi in Göttingen den vom Unterzeichneten im Auftrage der Görres-Gesellschaft bearbeiteten ersten Aktenband von **Concilium Tridentinum**. Brandi hat bekanntlich die *Monumenta Tridentina* Augusts von Druffel um zwei Hefte, von März bis Ende Juni 1546, fortgesetzt und damit den ersten Band abgeschlossen. Man wird also gewiss nicht behaupten wollen, die Redaktion der *Historischen Zeitschrift* habe sich für diese Rezension an einen Gelehrten gewendet, den sie nicht für zuständig halten durfte. Man muss aber auch ferner wissen, dass in den beiden bisher erschienenen Bänden vom *Concilium Tridentinum* Brandi's Vorgänger, Druffel, eine gründliche Absage erfuhr und dass das ganze Unternehmen der *Monumenta Tridentina* nach Schluss dieses ersten Bandes von der Akademie der Wissenschaften zu München aufgegeben wurde. Wie weit diese Vorgänge auf die Stimmung des Rezensenten eingewirkt haben mögen, untersuche ich nicht; ich bitte den Leser, den die Länge dieser Auseinandersetzungen nicht abschreckt, um sein Urteil.

Um aber doch mit Druffel zu beginnen: S. 484, Anm. 1, schreibt Brandi: „Es sollte Friedensburg's Worte von dem begründeten Hass Klemens' VII. gegen Karl V. nicht *scriptore serio indigna* nennen, wer selbst einen anderen Forscher der *summa negligentia ant malitia* beziehtigt“. — Diese beiden Ausdrücke gebrauche ich allerdings S. 399, Anm. 4, gegen Druffel, und Brandi selbst macht keinen Versuch, den dort beigefügten Beweis zu entkräften. Die Worte gegen Friedensburg stehen bei mir p. CII, Anm. 10, sind aber in ganz unerlaubter Weise durch Brandi entstellt, da sie lauten: „*scriptore serio et alioquin magnopere laudando indigna*“. Ich habe diese Worte gebraucht, weil mir Friedensburg's etwas hitziger Satz: „Die eigentliche Triebfeder der Handlungen Klemens' war augenscheinlich ein grimmer, tiefgewurzelter Hass gegen Karl V.“, der Wahrheit keineswegs zu entsprechen schien, nachdem ich mich manches Jahr mit der Geschichte dieses Papstes beschäftigt hatte. Jedenfalls hat aber Friedensburg den Rezensenten in der *Historischen Zeitschrift* nicht zu seinem Sachwalter bestellt;

denn er selbst stellt mir in einer längeren Besprechung (*Historische Vierteljahrschrift*, 1905, 433–438), die ich trotz aller Gegnerschaft als vornehm bezeichnen muss, das Zeugnis aus, dass meine Auseinandersetzungen mit ihm „stets in massvoller, streng sachlicher Weise“ durchgeführt seien.

Der erste Eindruck des Bandes ist für Brandi „ein uneinheitlicher“, weil die verschiedenen Teile nicht einer wie der andere aussehen. Der Rhein tut's doch auch bei Strassburg anders als am Siebengebirge. Doch das könnte noch hingehen, wenn Brandi nicht geglaubt hätte, diesen Eindruck durch eine Reihe von Bedenken formaler Natur verstärken zu müssen. Einige derselben sollen hier beleuchtet werden.

Brandi: „Die Nachweisung der Ueberlieferung“ (Fundstelle) „steht meist am Kopfe der Akten, nicht selten aber auch in den sachlichen Anmerkungen...; Entsprechendes gilt von der Angabe der älteren Drucke; vgl. LVII, 6; LXXIII und öfters“. — An diesen beiden Stellen ist freilich der Fundort in der Fussnote angegeben; aber mit ein wenig unbefangenen Urteil konnte Brandi sehen, dass dies mit guter Ueberlegung geschehen ist, weil nämlich die Bemerkungen, die der Fundstelle beigefügt werden mussten, den Haupttext in der Einleitung störend unterbrochen haben würden. Bei den andern Stücken, die Brandi im Auge haben mag, aber nicht anführt, wird er finden, dass derselbe oder ein ähnlicher guter Grund zur Abweichung von der Regel geführt hat. Oder sollte ich etwa auf solche Kleinigkeiten im Vorworte aufmerksam machen?

Brandi: „Ganz unzulässig ist es, eine Handschrift als Quelle anzuführen, die nur den Text eines bekannten Druckes gibt“. — Dies bezieht sich auf die Antwort, welche die Schmalkaldener Ende Juni 1533 auf die Konzilswerbung des kaiserlichen und päpstlichen Gesandten gaben, p. XCVII f. Von derselben gibt es zwei gleichzeitige Drucke, die aber in Rom nicht zu erhalten waren; ich benützte daher zwei ganz gute vatikanische Abschriften, die nach jenen Drucken gefertigt waren, eine derselben gab ich als meine Vorlage an, um nach ihr die Vorder- und Rückseite der 5 Blätter abzugrenzen. Das alles ist ganz genau in der Anmerkung, die dem Abdrucke des Stückes vorausgeht, ausgeführt, so dass Niemand, wenn er nicht grosse Gewalt anwendet, auf eine falsche Fährte geführt werden kann.

Brandi: „Das Datum findet man meist in einer besonderen Zeile der Ueberschrift, doch nicht immer; bald ist es aufgelöst, bald im Urtext festgehalten (Nr. 69)“. — Das Datum ist immer am Kopfe angegeben, und die Offizin von Herder hat es sich sogar nicht nehmen lassen, durch einen umständlichen Umdruck ein mir zugestossenes Versehen zu tilgen; nur bei einigen General-Kongregationen, deren Protokoll mit dem Datum begann, wurde, wie z. B. bei Nr. 370 und 371, dieses fett gedruckt, dafür aber von einer besonderen Datumzeile Abstand

genommen. Wäre es nun eine zu grosse Anstrengung für den Rezensenten gewesen, dies selbst zu finden? Oder will er den Herausgeber zum Pedanten machen, der nichts dem gesunden Urteil des Lesers überlässt? Bei Nr. 69 ist allerdings *12 cal. maii* aus Versehen stehen geblieben statt 20. April; aber solch ein einziger Fall berechtigt doch nicht zu der Verallgemeinerung „bald – bald“.

Brandi: „Warum ist 530 *i* im Gegensatz zu 530 *g* und *h* eingeklammert?“. Will der Rezensent nicht lieber ein wenig zuschauen, statt zu fragen? 530 *i* ist eingeklammert, weil kenntlich gemacht werden musste, auf welche Worte sich die Textnote erstreckte; bei *g* und *h* war dies ohne Klammern ersichtlich, und daher waren diese ebenso überflüssig wie die Frage des Rezensenten.

Doch bleibt Brandi nicht bei diesen rein formalen Bedenken stehen, sondern flicht auch Bemerkungen ein, die ein Dritter für Aeusserungen von grosser Sachkenntnis halten könnte. „Die Akten“, so heisst es S. 483, „hätten zweckmässiger gruppiert und strenger gewählt sein können... Man möchte einheitliche Quellen wie die *Acta consistorialia* und die *Acta concilii* (Cod. 62) des Massarelli lieber unzerschnitten benutzen“. — Hat Brandi schon einmal *Acta consistorialia* gesehen und weiss er, wie sie aussehen? Ich hoffe, dass er mit Nein antworten kann; denn andernfalls wäre die Blösse die er sich hier gibt, doch etwas zu ungewöhnlich; gross genug ist sie schon jetzt. Auch die *Acta concilii* aus Cod. *Conc.* 62 möchte Brandi unzerschnitten benutzen. Aber wer hat sie denn zerschnitten? Ist nicht dieser Band überall, wo er in Frage kam, genau als Vorlage verwendet und als solche bezeichnet worden? Ausgenommen die feierlichen *Sessiones*, bei denen es unmöglich war, dem Protokoll schon bei der gleichzeitigen ersten Niederschrift eine Fassung zu geben, die nicht einiger Rundung bedurft hätte, für die daher die amtlich beglaubigten Codd. *Conc.* 123 (und 115) zu Grunde gelegt wurden. Ausserdem tadelt derselbe Brandi auf S. 485, dass bei Nr. 375 *Conc.* 62 befolgt ist und nicht der fast 20 Jahre jüngere *Conc.* 116 dessen Ueberlieferung ihm die bessere scheint. Dabei weiss er aber wieder nicht, dass für die General-Kongregationen der ersten Monate bis zum 1. April 1546 weder *Conc.* 62 noch *Conc.* 116 ursprünglich auf Massarelli zurückgehen, sondern auf den Promotor Severoli, wie Merkle im ersten Band der Diarien eingehend dargetan hat und wie auch in meinem Bande oft genug bemerkt wurde.

Brandi: „Ob es wohl wirklich jemals eine Urkunde gegeben hat, die so aussah wie dies Notariatsinstrument über die erste *Sessio*? Massarelli konnte sich damals schwerlich *s. concilii secretarius* nennen; ob man die ineinander gearbeiteten Ueberlieferungen nicht noch scheiden könnte?“. — Es bedarf weder bei der ersten (Nr. 363), noch bei den folgenden *Sessiones* einer Scheidung der Ueberlieferung; denn diese ist in den vier *Codices de Concilio*, die am Kopfe von Nr. 363 verzeichnet

sind, genau die gleiche, nur dass in der ersten Niederschrift in *Conc.* 62 Massarelli den zeremoniellen Teil zu Beginn der Sitzung stark abkürzte. Es konnten sogar die Textnoten, die sonst bei Benützung verschiedener Codices unvermeidlich sind, hier fast vollständig unterbleiben, da nur die Unterschriften durch Massarelli und die beiden Notare variieren, wie Brandi bei mir immer genau vermerkt finden wird. Nur der Einheitlichkeit wegen, auf die dieser ja so grosses Gewicht legt, wurde für die *Sessiones* an erster Stelle *Conc.* 123 herangezogen, weil dieser Prachtband ganz eigens und ausschliesslich für die feierlichen Sitzungen des ganzen Konzils angelegt und beglaubigt wurde. Und die Unterschrift Massarelli's als *s. concilii secretarius* unter der ersten *Sessio* vom 13. Dezember 1545 stört durchaus nicht, selbst wenn sie später zugefügt sein sollte, da er tatsächlich schon im August dieses Jahres an Stelle Beccadelli's mit den Obliegenheiten des Sekretärs betraut worden war. *Conc. Trid.*, I., LXXI, Anm. 15; 247, Z. 10 f.

Brandi: „Unzweifelhaft wird aus der umfassenden Kenntnis des Herausgebers manch kräftiger Irrtum Sarpis richtiggestellt und manches feinere Bedenken Druffels zerstreut; aber es fehlt nicht an Missverständnissen, wie p. 519, 10, wo der wichtige Satz *nè anco si potrà dire* weggelassen ist und bestehen bleibt, dass Druffel mit Recht auf die im Sinne der Kurie doch sehr vorteilhafte Redaktion des Konzilsprogramms durch die Legaten hingewiesen hat“. — Dass die Legaten sich freuten, in dem Eröffnungsdekret das Programm für die Konzilsarbeiten, wie es die Bulle „*Laetare Hierusalem*“ aufgestellt hatte, angenommen zu sehen, sollte ja gerade durch die Stelle aus deren Schreiben vom 19. Dezember, die ich S. 519, Anm. 10, aus Druffel's *Monumenta Tridentina* anführe, bewiesen werden. Der folgende Satz: *Nè anco si potrà dire quel che fu detto a papa Eugenio IV, che S. S.tà si sia sottoposta da se medesimo al concilio*, ist nur eine unwesentliche Erweiterung dieses Gedankens und durfte ohne Störung fortbleiben. Es handelt sich aber bei meiner Bemerkung gegen Druffel darum, dass nach diesem die Legaten „meinten, einen Erfolg errungen zu haben, indem das Dekret im Anschluss an die Bulle *Laetare Jerusalem* die Frage der Reform erst nach den Fragen des Glaubens als Beratungsgegenstand des Konzils bezeichnete, und darin eine Unterwerfung des Papstes unter die Konzilsbeschlüsse vermieden war“. Denn es bleibt bestehen, dass diese Auffassung Druffels durchaus falsch ist und dass sich dafür weder in dem Schreiben der Legaten, noch in der Gegenüberstellung der Bulle *Laetare Jerusalem* mit der früheren *Initio nostri* ein Anhaltspunkt findet.

Zu Beginn seiner Kritik schaltet Brandi zwischen einen tadelnden Vordersatz und einen tadelnden Nachsatz die Bemerkung ein, dass er „die Fülle des Materials und das Mass des daran gewandten Fleisses bewundert“. Dann aber folgt das Register der Mängel, die er an dem

Buche gefunden haben will und aus denen vorstehend eine Blütenlese veranstaltet wurde. Weil aber am Ende doch noch Gefahr sein könnte, dass ich mir auf Brandi's Bewunderung etwas einbilde, schliesst er seine Rezension mit den Worten: „Das historische Interesse fordert jedenfalls noch mehr die Schärfe der Einsicht als die Masse des Materials“. Das heisst: Die Schärfe der Einsicht ist bei Druffel und wohl auch bei seinem Nachfolger Brandi; bei mir ist nur die Masse des Materials. Darauf kann ich freilich nichts erwidern, tröste mich aber damit, dass unter den vielen Fachgenossen, die sich mit dem Bande beschäftigt haben, allein Brandi zu einer so geschmackvollen Unterscheidung gelangt ist.

E h s e s.